

Ordnung des Rates der Evangelischen Jugend Frankfurt am Main (REJF)

Präambel

Diese Ordnung regelt die gemeinsame Jugendvertretung der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit auf Stadtebene. In ihr sind sowohl die evangelischen Kirchengemeinden in Frankfurt am Main, Stadtdekanat und Evangelischer Regionalverband Frankfurt und Offenbach als auch die im Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendarbeit nach §§ 11-13 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe kooperierenden evangelischen Jugendwerke, Jugendverbände und rechtlich selbständigen und anerkannten evangelischen Jugendhilfeträger vertreten.

Die Ordnung wurde durch die Regionalversammlung des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt am Main am 08.10.1975 beschlossen, am 06.12.1978 durch die „Ordnung für einen Rat der Evangelischen Jugend in Frankfurt am Main“ ersetzt und in regelmäßigen Abständen, zuletzt am 19.02.2013, jeweils neu gefasst.

Gemäß der §§ 17-19 der „Ordnung der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der EKHN“ („Kinder- und Jugendordnung – KJO“) ist der Rat der Evangelischen Jugend Frankfurt am Main (REJF) die Dekanatsjugendvertretung für das Stadtgebiet Frankfurt am Main.

§ 1 Zusammensetzung

- (1) Dem Rat der Evangelischen Jugend Frankfurt am Main gehören an:
1. Zwölf Vertreter*innen der kirchlich verantworteten Kinder- und Jugendarbeit der Frankfurter Kirchengemeinden und des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt und Offenbach auf Stadtebene (Stadtjugendpfarramt), davon
 - a) ein*e Stadtjugendreferent*in
 - b) der*die Stadtjugendpfarrer*in
 - c) ein*e hauptamtliche*r Vertreter*in des gemeindepädagogischen Dienstes in der Kinder- und Jugendarbeit der Kirchengemeinden
 - d) ein*e hauptamtliche*r Vertreter*in des Bundes offener evangelischer Kinder- und Jugendeinrichtungen e.V.
 - e) acht ehrenamtliche Vertreter*innen der Evangelischen Stadtjugendvertretung Frankfurt am Main.
 2. Zwei Vertreter*innen des Deutschen Jugendverbandes „Entschieden für Christus e.V.“ davon
 - a) ein*e hauptamtlich oder ehrenamtlich Leitende*r
 - b) ein*e Jugendvertreter*in.
 3. Zwei Vertreter*innen des CVJM Mainkreisverbandes und CVJM Stadtverbandes davon
 - a) ein*e hauptamtlich oder ehrenamtlich Leitende*r
 - b) ein*e ehrenamtliche*r Jugendvertreter*in.
 4. Ein*e Jugendvertreter*in des Verbandes christlicher Pfadfinder*innen (VCP).
 5. Zwei Vertreter*innen der Musical Kids e.V. davon
 - a) ein*e hauptamtlich Leitende*r
 - b) ein*e Jugendvertreter*in.
 6. Zwei Vertreter*innen der „Arche-Christliches Kinder- und Jugendwerk e.V. davon
 - a) ein*e hauptamtlich Leitende*r
 - b) ein*e Jugendvertreter*in.
 7. Vier Vertreter*innen des Evangelischen Jugendwerks Frankfurt e.V. (EJW) davon
 - a) ein*e hauptamtliche*r Mitarbeiter*in der Geschäftsführung/Leitung
 - b) ein*e Jugendvertreter*in der Heliand-Mitarbeiterschaft
 - c) ein Jugendvertreter der Heliand-Pfadfinderschaft
 - d) eine Jugendvertreterin der Heliand- Pfadfinderinnenschaft.
 8. Zwei Vertreter*innen der jugend-kultur-kirche sankt peter, davon ein*e Jugendvertreter*in.

9. Vier Vertreter*innen des Evangelischen Vereins für Jugendsozialarbeit in Frankfurt am Main e.V., davon
 - a) ein*e Mitarbeiter*in der Geschäftsführung/Leitung
 - b) zwei Jugendvertreter*innen der offenen Kinder- und Jugendarbeit
 - c) ein*e Jugendvertreter*in der Jugendhilfe in der Schule.
 10. Ein*e Vertreter*in des Vorstandes des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt und Offenbach.
- (2) Der*Die Vorsitzende der Dekanatssynode oder eine von ihm*ihr beauftragte Person lädt zur konstituierenden Sitzung des Rates der Evangelischen Jugend in Frankfurt am Main ein.
 - (3) Die Vertretung muss alle zwei Jahre entweder durch Wahl oder durch Entsendung zur konstituierenden Sitzung erneuert werden.
Für jede Vertretung kann eine Stellvertretung benannt werden.
 - (4) Wird kein*e Vertreter*in benannt, so ruht die Mitgliedschaft und der Sitz wird zur Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht berücksichtigt.
 - (5) Entsandte Jugendvertreter*innen müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl oder Entsendung unter 27 Jahre alt sein.
 - (6) Nachberufungen auf frei werdenden Positionen sind jederzeit möglich.
 - (7) Die konstituierende Sitzung findet in der zweiten Jahreshälfte statt.

§ 2 Aufgaben

Der Rat befasst sich mit allen Angelegenheiten der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf Dekanatssebene. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. Beratung von Dekanatssynode und Regionalversammlung.
2. Vertretung der gemeinsamen Belange der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit als Evangelische Jugend Frankfurt in der Stadt, gegenüber der Kirche und in der Öffentlichkeit.
3. Gegenseitiger Erfahrungsaustausch, gemeinsame Meinungsbildung und gegenseitige Information zwischen den verschiedenen Gruppierungen evangelischer Kinder- und Jugendarbeit in Frankfurt am Main.
4. Initiierung und Durchführung gemeinsamer Aktivitäten auf der Stadtebene.
5. Beratung der Berichte zur Arbeit der Mitglieder; Beratung und Abstimmung des regelmäßigen Berichts des*der Stadtjugendpfarrers*in zur Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt; Beratung und Abstimmung anderer Berichte und allgemeiner Stellungnahmen zu Fragen der Kinder- und Jugendarbeit in der Regionalversammlung.
6. Vorschlag von zwei Jugendvertreter*innen zur Wahl in den Ausschuss Fachbereich I: Beratung, Bildung, Jugend der Dekanatssynode.
7. Beantragung der Berufung von Jugendsynodalen in die Dekanatssynode/die Regionalversammlung durch den Dekanatssynodalvorstand.
8. Verteilung der seiner Verfügung unterliegenden kirchlichen und kommunalen Zuschüsse und Mittel im Rahmen der jeweils geltenden Richtlinien.
9. Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und Trägern der freien Jugendhilfe in Frankfurt am Main.
10. Entsendung von Vertreter*innen in jugendverbandliche Gremien, u.a. die Vertreter*innen in die Vollversammlung der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e.V. (EJHN) nach § 10 der Satzung der EJHN und die Vertreter*innen in den Frankfurter Jugendring (FJR).
11. Entsendung von Vertreter*innen in kirchliche und kommunale Gremien und Arbeitskreise, u.a. in den Kinder- und Jugendförderausschuss bzw. den Jugendhilfeausschuss der Stadt Frankfurt am Main und in die AG nach § 78 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe.
12. Stellungnahme zu kirchlichen und jugendpolitischen Fragen sowie Stellungnahme vor der Einstellung des*der evangelischen Stadtjugendpfarrers*Stadtjugendpfarrerin in Frankfurt am Main.

§ 3 Arbeitsweise

- (1) Der Rat wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n und eine*n Stellvertreter*in. Diese bilden gemeinsam mit dem*der Stadtjugendpfarrer*in und mindestens einer und bis zu drei weiteren gewählten Personen den Vorstand.
Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder sollen zur Zeit der Wahl unter 27 Jahren sein.
 - a) Das Stadtjugendpfarramt führt die Geschäfte des Rates; der*die hiermit Beauftragte nimmt mit beratender Stimme an der Ratssitzung teil.
 - b) Der*die Vorsitzende ist gemeinsam mit den beiden Stellvertreter*innen verantwortlich für die Einberufung der Sitzungen des Rates und für die Ausführung seiner Beschlüsse.
- (2) Der Rat tagt in der Regel einmal pro Quartal.
- (3) Der Rat legt seine Sitzungstermine für das kommende Jahr jeweils zum Ende des Vorjahres gemeinsam fest.
Der*die Vorsitzende lädt den Rat mindestens zehn Tage vor der Sitzung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
- (4) Der Rat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder Jugendvertreter*innen sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist die fristgemäß neu einberufene Versammlung beschlussfähig. Bei Neueinladung ist darauf hinzuweisen.
- (5) Eine Sondersitzung des Rates ist schnellstmöglich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies fordert.
- (6) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Auf Antrag eines Mitgliedes oder bei Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen.
- (7) Änderungen dieser Ordnung werden von der Regionalversammlung des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt und Offenbach beschlossen.
- (8) Zu der Sitzung des Rates können Gäste und Berater*innen eingeladen werden.
- (9) Der*die Vorsitzende leitet die Sitzung. Der Rat kann sich eine Geschäftsordnung geben und zu bestimmten Themen Ausschüsse bilden.
- (10) Der Rat tagt öffentlich. Interessierte Mitarbeiter*innen der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen können an den Sitzungen ohne Stimm- und Rederecht teilnehmen, soweit es sich nicht um Personalfragen handelt oder dies ausdrücklich anders beschlossen wird.

§ 4 Schlussbestimmung

Mit der bestehenden Evangelischen Jugendvertretung des Dekanats im Stadtgebiet Offenbach (EJVD) soll eine ab 01.01.2022 geltende gemeinsame Ordnung der Jugendvertretung für „Frankfurt und Offenbach“ vorbereitet werden.